

# Pressemitteilung



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 12 / 2011

Medizinprodukte

## Verordnungsfähigkeit von Blutzuckerteststreifen wird auf das Notwendige begrenzt

Berlin, 17. März 2011 – Harn- und Blutzuckerteststreifen sind künftig nur noch dann zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ordnungsfähig, wenn sie für Patientinnen und Patienten wirkliche Vorteile haben. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin entschieden. Patientinnen und Patienten, die Insulin spritzen, sind von der Regelung nicht betroffen, unabhängig davon, ob sie an einem Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2 leiden.

Die Einschränkung der bisher nicht begrenzten Verordnungsfähigkeit von Harn- und Blutzuckerteststreifen gilt ausschließlich für nicht insulinpflichtige Diabetiker mit Diabetes mellitus Typ 2. Für diese Patientengruppe hat der G-BA eine Nutzenbewertung der Blutzuckerselbstmessung vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) durchführen lassen. Dabei zeigte sich, dass nicht insulinpflichtige Patientinnen und Patienten, die orale Antidiabetika einnehmen, von einer Selbstmessung nicht profitieren, weil sich daraus keinerlei direkte Konsequenzen auf die Therapie ergeben. Eine eventuell erforderliche Anpassung der Tabletten-dosis wird in größeren Abständen regelmäßig und ausschließlich durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt beurteilt und durchgeführt. Die Selbstmessung hat nach dem Bewertungsergebnis des IQWiG für diese Patienten keinen Nutzen hinsichtlich des Verlaufs der Erkrankung.

Der Beschluss sieht allerdings eine weitreichende Ausnahmeregelung vor, die in Abstimmung mit den im G-BA mitberatenden Patientenvertretern getroffen wurde. Demnach können Vertragsärztinnen und -ärzte Harn- und Blutzuckerteststreifen weiterhin verordnen, wenn eine instabile Stoffwechsellage vorliegt. Blutzuckerschwankungen können auftreten, wenn zusätzlich zum Diabetes noch andere Erkrankungen hinzukommen oder Patienten neu auf bestimmte orale Antidiabetika eingestellt werden und deshalb vorübergehend häufigere Kontrollen des Blutzuckerspiegels sinnvoll sind.

Der G-BA hat unter anderem die gesetzliche Aufgabe, Leistungen der GKV auf ihren tatsächlichen Nutzen hin zu überprüfen und diese auf das Maß des Notwendigen zu begrenzen. Derzeit betragen die jährlichen Ausgaben der GKV für Harn- und Blutzuckerteststreifen 900 Millionen Euro, ohne dass bisher hinreichend geklärt wurde, ob Patientinnen und Patienten von einer Selbstmessung profitieren.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach der Nichtbeanstandung zum Beginn des übernächsten Quartals nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:  
Kristine Reis-Stelnert

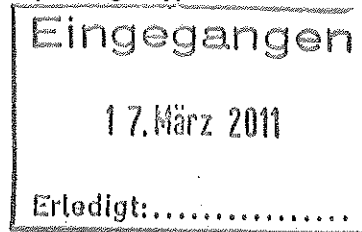
Telefon:  
0049(0)30-275838-173

Telefax:  
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:  
kristine.reis-stelnert@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

**Von:** GESUNDHEIT ADHOC [news@gesundheit-adhoc.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. März 2011 14:45  
**An:** RWB-Pfeiffer@t-online.de  
**Betreff:** [GESUNDHEIT ADHOC] Blutzuckerteststreifen: Diagnostica-Verband kritisiert Wegfall der Erstattung fXr nicht insulinpflichtige Typ-2-Diabetiker



Verband der Diagnostica-Industrie e.V., Donnerstag, 17. März 2011, 14:45 Uhr

**"DIABETIKER TAPPEN KÜNFTIG IM DUNKELN"**

Blutzuckerteststreifen: Diagnostica-Verband kritisiert Wegfall der Erstattung für nicht insulinpflichtige Typ-2-Diabetiker

Berlin - Mit Besorgnis hat der Verband der Diagnostica-Industrie (VDGH) auf den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) reagiert, die Kassenerstattung von Blutzuckerteststreifen für nicht insulinpflichtige Typ-2-Diabetiker weitgehend zu streichen. Hunderttausende gesetzlich krankenversicherte Diabetiker seien von dieser Rationierung betroffen. Ihnen werde das wichtigste Instrument zum Selbstmanagement ihrer Erkrankung aus der Hand genommen, beklagte VDGH-Geschäftsführer Dr. Martin Walger heute (17.3.) in Berlin. Der Verband appelliert an das Bundesgesundheitsministerium, die Entscheidung des G-BA wegen gravierender Fehler in der Beratung zu kippen.

Der VDGH kritisierte, dass sowohl der G-BA als auch das von ihm beauftragte Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) den Besonderheiten der Blutzuckerselbstmessung in ihren Bewertungsverfahren nicht Rechnung getragen hätten. Ein Blutzuckerteststreifen sei kein Arzneimittel, sondern ein diagnostisches Instrument, das die Grundlage für die Therapie liefere. Der G-BA habe dies ignoriert und die Beratung wider besseres Wissen nach den Arzneimittelregeln vollzogen. Die rechtlich und methodisch nicht korrekte Prüfung hatte der VDGH bereits frühzeitig in seinen Stellungnahmen angesprochen und durch entsprechende Gutachten untermauert.

Nicht ausreichend gewürdigt hätten G-BA und IQWiG den eigentlichen Nutzen der Blutzuckerselbstmessung. "Der Patient kann ohne Blutzuckerselbstkontrolle nicht mehr überprüfen, ob er seinen Lebensstil gesundheitlich optimieren muss und ob beispielsweise Diäten oder Bewegungsprogramme den gewünschten Erfolg bringen. Er tappt also im Dunkeln. Dem behandelnden Arzt fehlt ohne die Testergebnisse eine wichtige Grundlage zur Therapieanpassung", betonte Walger.

Auch für die Schulung der Patienten hätte der Beschluss Auswirkungen: So würden zukünftig Diabetiker im Rahmen strukturierter Schulungs- und Behandlungsprogramme keine Teststreifen mehr erhalten, obwohl die evaluierten und zertifizierten Programme dies für nicht insulinbehandelte Typ-2-Diabetiker vorsehen.

"Die vom G-BA beschriebenen Ausnahmeregelungen sind zudem unzureichend", so Walger. Obwohl das gültige Fahrerlaubnisrecht vorsieht, dass Berufskraftfahrer bei entsprechender Medikation (Sulfonylharnstoffe, Glinide) regelmäßig ihren Blutzucker testen müssen, wurden diese in den Ausnahmen nicht genannt. Gleiche Sicherheitsrisiken bestünden auch für jeden anderen Kraftfahrer mit vergleichbarer Medikation.

"Jetzt liegt die Entscheidung beim Bundesgesundheitsministerium. Wir erwarten, dass sich das Ministerium den Argumenten des VDGH nicht verschließt und als Rechtsaufsicht den Beschluss zurückweist", so Walger.

Der VDGH weist darauf hin, dass der Beschluss erst nach Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium in Kraft treten kann. Von der Umsetzung des G-BA-Beschlusses wären dann nur die nicht insulinpflichtigen Diabetiker betroffen. Die Bedeutung der Blutzuckerselbstmessung bei insulinpflichtigen Diabetikern wird vom G-BA nicht in Zweifel gezogen.

Der Verband der Diagnostica-Industrie (VDGH) vertritt als Wirtschaftsverband die Interessen von rund 90 Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 3,7 Milliarden Euro. Sie stellen Untersuchungssysteme und Reagenzien zur Diagnose menschlicher Krankheiten her, mit denen ein Umsatz von 2,2 Milliarden Euro erzielt wird, sowie Instrumente, Reagenzien, Testsysteme und Verbrauchsmaterialien für die Forschung in den Lebenswissenschaften, mit denen ein Umsatz von 1,5 Milliarden Euro erwirtschaftet wird.